



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An die

Kreise

Kreisfreie Städte

Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätinnen und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden

nachrichtlich:

Städteverband Schleswig-Holstein  
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag  
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

- per E-Mail -

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 311 - 160.110.4.31  
Meine Nachricht vom: /

Ulrike Blöcker  
Ulrike.Bloecker@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3115  
Telefax: 0431 988-6143115

24. April 2013

## Ende der Wahlzeit der Gemeindevertretungen und Kreistage

Aus gegebenen Anlass weise ich darauf hin, dass die Wahlzeit der Gemeindevertretungen und der Kreistage nach § 31 GO bzw. § 26 KrO i.V.m. § 1 GKWG mit Ablauf des 31. Mai 2013 endet. Über diesen Zeitpunkt hinaus bestehen keine Befugnisse der bisherigen Vertretungen bzw. gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Ein Zusammentritt der „alten“ Gemeindevertretungen oder Kreistage nach dem 1. Juni scheidet auch für den Zeitraum bis zur Konstituierung der „neuen“ Gemeindevertretung bzw. des „neuen“ Kreistages aus.

Die Gesetzeslage in Schleswig-Holstein ist eindeutig. Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz bestimmt stichtagsgenau die Wahlzeit der Vertretungen. Für eine Ausübung der Mandate über den 31. Mai hinaus gibt es keine Rechtsgrundlage. Zwar finden sich in der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung Regelungen für die Interimsphase bezogen auf einzelne Gremien und Funktionen (§ 33 Abs. 6 GO, § 52 Abs. 2 GO, § 46 Abs. 11 GO; § 28 Abs. 5 KrO, § 41 Abs. 11 KrO). Demgegenüber hat der Gesetzgeber anders als in anderen Bundesländern keine Regelung geschaffen, nach der die bisherigen Vertretungen über den 31. Mai hinaus befugt wären, ihre Rechte weiter auszuüben. Eine Regelungslücke ist wegen der vorgenannten gegenständlich beschränkten Übergangsvorschriften

nicht anzunehmen. Auch besteht kein Bedürfnis für eine erweiterte Auslegung, denn die Gemeinden und Kreise bleiben durch die bestehenden Übergangsregelungen handlungsfähig.

Gegen eine uneingeschränkte „Geschäftsführungsbefugnis“ der „alten“ Gemeindevertretung/des „alten“ Kreistages bis zum Zusammentritt der „neuen“ Vertretung spricht nicht nur die mit Beginn der neuen Wahlzeit entfallene demokratische Legitimation sondern auch die sonst eröffnete Möglichkeit, dass u.U. der Wahlentscheidung des Souveräns nicht entsprechende Entscheidungen getroffen werden könnten.

Im Zeitraum zwischen dem Tag der Wahl am 26. Mai und dem Ende der Wahlzeit 31. Mai verfügen die Mandatsträgerinnen und -träger dagegen grundsätzlich über die für die Ausübung von Beschluss- und Entscheidungsrechten erforderliche demokratische Legitimation. Gleichwohl kann es nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (2 OVG A 42/87) in besonderen Einzelfällen mit Blick auf die Wirkungen von Entscheidungen auf die bevorstehende Wahlzeit zu einer Beschränkung der Entscheidungskompetenzen kommen.

Mit freundlichen Grüßen



Maik Petersen

In einem Gemeindelicher Spruch hat die Stimmabstimmung beim JM darauf hingewiesen, dass nicht alle Entscheidungen nicht mehr von der bisherigen Vertretung in der Zeit von der Stimmabwahl bis zum 31. 5. getroffen werden sollten. Ab 1. 6. beginnt die Mitbestimmung der neuen gewählten Stadtvertreter.

Reu 10. 1.